

Beschlußempfehlung und Bericht **des Finanzausschusses (7. Ausschuß)**

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 13/9956 –

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen

A. Problem

Tabaksteuerliche Regelungen auf dem Gebiet der Steuersätze und der Schnittbreite für Pfeifentabak sowie die Steuersätze für Branntwein aus ausländischen Kleinbrennereien sind weiter an das Gemeinschaftsrecht anzupassen. Der Kreis der Verfahrensbeteiligten, die im innerstaatlichen Versand Sicherheit leisten können, sollte um den Eigentümer und den Beförderer der Waren erweitert werden.

B. Lösung

Grundsätzliche Annahme des Gesetzentwurfs, der die Umsetzung der Richtlinien 92/80/EWG des Rates zur Annäherung der Verbrauchsteuern auf andere Tabakwaren als Zigaretten, 95/59/EWG des Rates über die anderen Verbrauchsteuern auf Tabakwaren als die Umsatzsteuer und 92/83/EWG des Rates zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Alkohol und alkoholische Getränke sowie weitere Vorschriften vorsieht, die die vorgenannte Zielsetzung erreichen. Geändert bzw. ergänzt hat der Ausschuß den Gesetzentwurf neben redaktionellen Änderungen um

- eine stärkere Anhebung des Mindeststeuersatzes für Zigaretten als zunächst vorgesehen (13,7 Pf statt 13 Pf je Stück),
- eine Ermächtigung zur Vermeidung des sog. Kaskadeneffekts bei Tabakwaren,
- eine Regelung zur Beseitigung eines redaktionellen Versehens beim Gesetz zur Änderung des Zollverwaltungsgesetzes und anderer Gesetze vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2030) sowie

- um eine veränderte Inkrafttretensregelung, nach der das Gesetz mit Ausnahme der Mindeststeuersatzregelung nicht am 1. Mai 1998, sondern erst am 1. Juni 1998 in Kraft tritt. Die Mindeststeuersatzregelung soll am 1. Januar 1999 in Kraft treten.

Einstimmigkeit im Ausschuß**C. Alternativen**

Keine

D. Kosten

Die Änderung der Steuerformel für Zigaretten und Zigarillos und die Änderungen beim Branntweinmonopol führen zu Steuermindereinnahmen von jährlich rd. 7 Mio. DM. Die Ausschöpfung der Ermächtigungsvorschrift bei der Mindeststeuer für Zigaretten (Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b des Gesetzentwurfs) führt zu Steuermehreinnahmen von rd. 300 Mio. DM pro Jahr. Die Bundesregierung hat im Ausschuß angekündigt, sie werde diese Ermächtigung unverzüglich umsetzen. Die Steuermehreinnahmen aus dem Gesetzentwurf kommen dem Bund zugute.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf – Drucksache 13/9956 – in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 25. März 1998

Der Finanzausschuß

Carl-Ludwig Thiele
Vorsitzender

Detlef Helling
Berichterstatter

Detlev von Larcher
Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Zweiten Gesetzes zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen
– Drucksache 13/9956 –
mit den Beschlüssen des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

Entwurf

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Tabaksteuergesetzes

Das Tabaksteuergesetz vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 1996 (BGBl. I S. 962), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nr. 2 und 3 wird wie folgt gefaßt:

„2. Tabakstränge, die dazu bestimmt sind, durch einen einfachen nichtindustriellen Vorgang in eine Zigarettenpapierhülse geschoben zu werden;

3. Tabakstränge, die dazu bestimmt sind, durch einen einfachen nichtindustriellen Vorgang mit einem Zigarettenpapierblättchen umhüllt zu werden.“

b) In Absatz 4 wird „1,4“ durch „1“ ersetzt.

c) Es wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Pfeifentabak gilt als Feinschnitt, wenn er dazu bestimmt ist, zur Selbstfertigung von Zigaretten verwendet zu werden.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird „11“ durch „13“ ersetzt.

bb) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. für Zigarren und Zigarillos
2,6 Pf je Stück und 1 vom Hundert des Kleinverkaufspreises;“.

cc) Nummer 3 Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:

„b) Pfeifentabak
21 DM je kg und 13,5 vom Hundert des Kleinverkaufspreises.“

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Tabaksteuergesetzes

Das Tabaksteuergesetz vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 1996 (BGBl. I S. 962), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird „11“ durch „13,7“ ersetzt.

bb) unverändert

cc) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zur Durchführung der Richtlinie (EWG) Nr. 92/79 des Rates zur Annäherung der Verbrauchsteuern auf Zigaretten vom 19. Oktober 1992 (ABl. EG L 303 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung die Tabaksteuer auf Zigaretten (§ 4 Abs. 1 Nr. 1) zu erhöhen, wenn die in Artikel 2 der Richtlinie festgelegte globale Mindestverbrauchsteuer für Zigaretten der gängigsten Preisklasse unterschritten wird. Dabei ist die erhöhte Tabaksteuer so festzusetzen, daß sie, bezogen auf Zigaretten der gängigsten Preisklasse, der globalen Mindestverbrauchsteuer entspricht und der Betrag des Stücksteueranteils gleich dem Betrag aus dem wertabhängigen Tabaksteueranteil und der Umsatzsteuer ist. Bei der Festlegung der Steuer wird jeweils auf zwei Stellen nach dem Komma aufgerundet.“

b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zur Durchführung der Richtlinie (EWG) Nr. 92/79 des Rates zur Annäherung der Verbrauchsteuern auf Zigaretten vom 19. Oktober 1992 (ABl. EG L 316 S. 8) in der jeweils geltenden Fassung die Tabaksteuer auf Zigaretten **durch Änderung des § 4 Abs. 1 Nr. 1** zu erhöhen, wenn die in Artikel 2 der Richtlinie festgelegte globale Mindestverbrauchsteuer für Zigaretten der gängigsten Preisklasse unterschritten wird. Dabei ist die erhöhte Tabaksteuer so festzusetzen, daß sie, bezogen auf **diese** Zigaretten der gängigsten Preisklasse, der globalen Mindestverbrauchsteuer entspricht und der Betrag des Stücksteueranteils gleich dem Betrag aus dem wertabhängigen Tabaksteueranteil und der Umsatzsteuer ist. Bei der Festlegung der Steuer wird jeweils auf zwei Stellen nach dem Komma aufgerundet.“

c) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Vermeidung einer allein umsatzsteuerbedingten Tabaksteuermehrbelastung im Falle der Erhöhung der Umsatzsteuer den wertabhängigen Tabaksteueranteil der Steuersätze in § 4 Abs. 1 durch Multiplikation mit dem Quotienten

$$\frac{100 + \text{Prozentpunkte alte Umsatzsteuer}}{100 + \text{Prozentpunkte neue Umsatzsteuer}}$$

zu ändern. Dabei kann es den Quotienten auf 5 Dezimalstellen runden und den neuen Tabaksteueranteil auf 2 Dezimalstellen aufrunden. Die Änderung unterbleibt, wenn sich danach insgesamt eine Tabaksteuerbelastung ergibt, die unterhalb der in den Richtlinien (EWG) Nr. 92/79 des Rates zur Annäherung der Verbrauchsteuern auf Zigaretten vom 19. Oktober 1992 (ABl. EG Nr. L 316 S. 8) und Nr. 92/80 des Rates zur Annäherung der Verbrauchsteuern auf andere Tabakwaren als Zigaretten vom 19. Oktober 1992 (ABl. EG Nr. L 316 S. 10) in der jeweils geltenden Fassung vorgeschriebenen Mindestverbrauchsteuer liegt.“

3. In § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b wird „vom Lagerinhaber oder von dazu bestimmten Betriebsangehörigen“ gestrichen.

3. unverändert

4. § 15 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

4. unverändert

a) Der Klammerzusatz „(Versender)“ wird gestrichen, und nach „Anmelder“ wird „jeweils als Versender“ eingefügt.

b) Es wird folgender Satz angefügt:

„Das Hauptzollamt kann auf Antrag zulassen, daß der Beförderer oder Eigentümer der Tabakwaren die Sicherheit für das Steuerversandverfahren anstelle des Versenders leistet.“

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

5. In § 18 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe b wird „innergemeinschaftliche“ gestrichen.
5. unverändert

Artikel 2

**Änderung des Gesetzes
über das Branntweinmonopol**

Das Gesetz über das Branntweinmonopol in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-7, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 1996 (BGBl. I S. 962), wird wie folgt geändert:

1. In § 37 Abs. 3 Satz 3 wird „Der Bundesminister der Finanzen“ durch „Das Bundesministerium der Finanzen“ und „Monopolhinterziehung“ durch „Steuerhinterziehung“ ersetzt.
2. In § 66 Abs. 4 Satz 1 wird jeweils nach „1“ und nach „Erzeugungsstufen“ ein Komma eingefügt.
3. § 75 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird „Reichsmonopolverwaltung“ durch „Bundesmonopolverwaltung“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird gestrichen.
 - c) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
4. § 89 wird aufgehoben.
5. § 108 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird „Monopoleinnahmen“ durch „Branntweinsteuer“ ersetzt.
 - b) In den Absätzen 1 und 2 wird jeweils „Sind Branntweinabgaben“ durch „Ist Branntweinsteuer“ und „werden die verkürzten Branntweinabgaben“ durch „wird die verkürzte Branntweinsteuer“ ersetzt.
6. § 131 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Steuer ermäßigt sich für Branntwein, der

 1. in einer Abfindungsbrennerei (§ 57) oder von einem Stoffbesitzer (§ 36) innerhalb einer monopolbegünstigten Erzeugungsgrenze gewonnen ist, auf 2000 Deutsche Mark je hl A,
 2. in einer Verschluskleinbrennerei (§ 34) mit einer Jahreserzeugung bis 4 hl A gewonnen ist, zum Ausgleich der in einer Abfindungsbrennerei zulässigen steuerfreien Überausbeute, auf 1428 Deutsche Mark je hl A.

Die Steuerermäßigungen sind auf den Erzeuger beschränkt und setzen voraus, daß die Brennerei rechtlich und wirtschaftlich unabhängig von einer anderen Brennerei und kein Lizenznehmer ist. Der ermäßigte Steuersatz nach Nummer 2 gilt entsprechend für Brannt-

Artikel 2

**Änderung des Gesetzes
über das Branntweinmonopol**

Das Gesetz über das Branntweinmonopol in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-7, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 1996 (BGBl. I S. 962), wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert
6. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

wein, der von einer außerhalb des Steuergebiets liegenden Kleinbrennerei mit einer Jahrerzeugung bis 5 hl A stammt."

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) „Der Bundesminister der Finanzen“ wird durch „Das Bundesministerium der Finanzen“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

cc) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. zur steuerlichen Gleichbehandlung von unter Abfindung und in Verschußkleinbrennereien mit einer Jahrerzeugung bis 4 hl A gewonnenem Branntwein bei einer Änderung der zulässigen steuerfreien Überausbeuten den ermäßigten Steuersatz nach Absatz 2 Nr. 2 anzupassen.“

7. § 133 wird wie folgt geändert:

7. unverändert

a) In der Überschrift wird „, Steuerlager“ angefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird in der Klammer „Abs. 1“ gestrichen.

bb) In Nummer 2 wird „(§ 134 Abs. 2, § 135 Abs. 2)“ durch „(§ 135)“ ersetzt.

c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. zur Sicherung des Steueraufkommens und zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung Regelungen zu Lager- und Herstellungstätigkeiten im Steuerlager zu treffen,

2. zur Durchführung der Steueraufsicht zu bestimmen, welche Räume, Flächen, Anlagen und Betriebsteile in das Steuerlager einzubeziehen sind.“

8. § 134 wird wie folgt gefaßt:

8. unverändert

„§ 134

Verschußbrennerei

(1) Verschußbrennerei ist die unter amtlicher Mitwirkung verschlußsicher eingerichtete Brennerei, in der unter Steueraussetzung Branntwein durch Destillation oder andere Verfahren gewonnen und anschließend gereinigt werden darf.

(2) Wer eine Brennerei nach Absatz 1 betreiben will, bedarf der Erlaubnis. Sie wird auf Antrag Personen unter Widerrufsvorbehalt erteilt, wenn gegen deren steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen und deren Brennerei verschlußsicher eingerichtet ist.

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

(3) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Sicherung des Steueraufkommens und zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung durch Rechtsverordnung

1. das Erlaubnis- und Steuerlagerverfahren der Verschlußbrennerei zu regeln,
2. die Maßnahmen zur verschlußsicheren Einrichtung und zur Alkoholerfassung zu bestimmen,
3. zur Verfahrensvereinfachung zuzulassen, daß Branntwein abweichend von den Absätzen 1 und 2 in besonderen Fällen in einem Branntweinlager gewonnen werden darf.“

9. § 135 wird wie folgt geändert:

9. unverändert

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Absatz vorausgestellt:

„(1) Das Branntweinlager ist ein Betrieb, in dem unter Steueraussetzung Erzeugnisse

1. zeitlich unbegrenzt gelagert und gegebenenfalls üblichen Lagerbehandlungen unterzogen werden dürfen,
2. durch Be- oder Verarbeitung von Branntwein oder anderen Verfahren hergestellt, Erzeugnisse gereinigt, vergällt, bearbeitet oder zu alkoholhaltigen Getränken verarbeitet werden dürfen, die einer anderen Verbrauchssteuer unterliegen. Als Herstellungshandlung gilt auch die Herabsetzung des Alkoholgehaltes auf Trinkstärke.“

- b) Die bisherigen Absätze 1 bis 3 werden Absätze 2 bis 4.

- c) In den Absätzen 2 und 4 wird jeweils „Mitverschluß“ durch „Verschluß“ ersetzt.

10. In § 136 Abs. 3 Nr. 1 wird „außerhalb des Steuerlagers“ durch „ohne Erlaubnis nach § 134 Abs. 2“ ersetzt.

10. unverändert

11. In § 138 wird in der Überschrift „, Zahlungsaufschub“ gestrichen.

11. unverändert

12. Dem § 140 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

12. unverändert

„Das Hauptzollamt kann auf Antrag zulassen, daß der Beförderer oder der Eigentümer der Erzeugnisse die Sicherheit für das Steuerversandverfahren anstelle des Versenders leistet.“

13. In § 143 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe b wird „innergemeinschaftliche“ gestrichen.

13. unverändert

14. § 150 wird wie folgt geändert:

14. unverändert

- a) „Der Bundesminister der Finanzen“ wird durch „Das Bundesministerium der Finanzen“ ersetzt.

- b) In Nummer 9 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

c) Folgende Nummer 10 wird angefügt:

„10. zur Sicherung des Steueraufkommens anzuordnen, daß Trinkbranntwein in Fertigpackungen, der in den freien Verkehr des Steuergebiets gelangt, zu diesem Zeitpunkt durch Steuerzeichen gekennzeichnet sein muß und Trinkbranntwein, der im freien Verkehr zu gewerblichen Zwecken in Fertigpackungen abgefüllt wird, bei seiner Entfernung aus dem abfüllenden Betrieb in gleicher Weise gekennzeichnet sein muß. Dabei kann es die Kennzeichnung und insbesondere Herstellung, Gestaltung, Bezug, Anbringung und Verwendung der Steuerzeichen und das Steuerzeichenverfahren im übrigen regeln sowie notwendige Sicherungsmaßnahmen anordnen. Es kann darüber hinaus die Steuerzeichen als Wertzeichen zur Entrichtung der Branntweinsteuer bestimmen und anordnen, daß mit dem Bezug des Steuerzeichens in Höhe des Steuerwerts eine Steuerzeichenschuld in der Person des Beziehers entsteht, sowie Regelungen über die Entlastung von der Steuerzeichenschuld oder der Branntweinsteuer treffen, wenn Steuerzeichen zurückgegeben oder unter Steueraufsicht vernichtet werden oder ungültig gemacht oder gekennzeichnete Trinkbranntwein aus dem freien Verkehr des Steuergebiets genommen wird. Dabei kann es zur Durchführung des Steuerzeichenverfahrens bestimmen, daß Trinkbranntwein nur in Steuerlagern in Fertigpackungen abgefüllt werden darf und für zurückgegebene, vernichtete oder ungültig gemachte Steuerzeichen Gebühren erhoben werden.“

15. In § 154 wird folgender Absatz 8 a eingefügt:

„(8a) Die nach § 134 Abs. 2 erforderliche Erlaubnis gilt Personen, die am 1. Mai 1998 Inhaber einer Verschußbrennerei sind, als unter Widerrufsvorbehalt erteilt.“

16. In § 175 Abs. 6 wird „1997/98“ durch „2000/2001“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Gesetzes zur Besteuerung von Schaumwein und Zwischenerzeugnissen

Das Gesetz zur Besteuerung von Schaumwein und Zwischenerzeugnissen vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150, 2176), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Juli 1996 (BGBl. I S. 962), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 2 Satz 4 wird „2“ durch „2,5“ ersetzt.

15. In § 154 wird folgender Absatz 8 a eingefügt:

„(8a) Die nach § 134 Abs. 2 erforderliche Erlaubnis gilt Personen, die am 1. Juni 1998 Inhaber einer Verschußbrennerei sind, als unter Widerrufsvorbehalt erteilt.“

16. unverändert

Artikel 3

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

2. Dem § 10 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Das Hauptzollamt kann auf Antrag zulassen, daß der Beförderer oder der Eigentümer des Schaumweins die Sicherheit für das Steuerversandverfahren anstelle des Versenders leistet.“

3. In § 13 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe b wird „innergemeinschaftliche“ gestrichen.

4. § 20 wird wie folgt geändert:

a) „Der Bundesminister der Finanzen“ wird durch „Das Bundesministerium der Finanzen“ ersetzt.

b) In Nummer 9 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

c) Folgende Nummer 10 wird angefügt:

„10. zur Sicherung des Steueraufkommens anzuordnen, daß Schaumwein in Fertigpackungen, der in den freien Verkehr des Steuergebiets gelangt, zu diesem Zeitpunkt durch Steuerzeichen gekennzeichnet sein muß und Schaumwein, der im freien Verkehr zu gewerblichen Zwecken in Fertigpackungen abgefüllt wird, bei seiner Entfernung aus dem abfüllenden Betrieb in gleicher Weise gekennzeichnet sein muß. Dabei kann es die Kennzeichnung und insbesondere Herstellung, Gestaltung, Bezug, Anbringung und Verwendung der Steuerzeichen und das Steuerzeichenverfahren im übrigen regeln sowie notwendige Sicherungsmaßnahmen anordnen. Es kann darüber hinaus die Steuerzeichen als Wertzeichen zur Entrichtung der Schaumweinsteuer bestimmen und anordnen, daß mit dem Bezug des Steuerzeichens in Höhe des Steuerwerts eine Steuerzeichenschuld in der Person des Beziehers entsteht, sowie Regelungen über die Entlastung von der Steuerzeichenschuld oder der Schaumweinsteuer treffen, wenn Steuerzeichen zurückgegeben oder unter Steueraufsicht vernichtet werden oder ungültig gemacht oder gekennzeichnete Schaumwein aus dem freien Verkehr des Steuergebiets genommen wird. Dabei kann es zur Durchführung des Steuerzeichenverfahrens bestimmen, daß Schaumwein nur in Steuerlagern in Fertigpackungen abgefüllt werden darf und für zurückgegebene, vernichtete oder ungültig gemachte Steuerzeichen Gebühren erhoben werden.“

Artikel 4

Änderung des Gesetzes zur Änderung des Zollverwaltungsgesetzes und anderer Gesetze

Das Gesetz zur Änderung des Zollverwaltungsgesetzes und anderer Gesetze vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2030) wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe c wird in dem neu gefaßten Absatz 3 Satz 1 nach dem Wort „zureichender“ das Wort „tatsächlicher“ eingefügt.

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

2. In Artikel 1 Nr. 14 Buchstabe a wird die Angabe „§ 6 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1, Abs. 5 Satz 1, Abs. 6 Satz 1,“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 2, 3, 5, 6,“ ersetzt.
3. In Artikel 1 Nr. 14 Buchstabe c wird die Angabe „§ 6 Abs. 2 Satz 2“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 2“ ersetzt.

Artikel 4**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 1998 in Kraft.

Artikel 5**Inkrafttreten**

- (1) Das Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Juni 1998 in Kraft.
- (2) Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Detlef Helling und Detlev von Larcher

I. Allgemeines

1. Verfahrensablauf

Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen – Drucksache 13/9956 – wurde dem Finanzausschuß in der 222. Sitzung des Deutschen Bundestages am 5. März 1998 zur federführenden Beratung und dem Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Mitberatung überwiesen. Diese beiden Ausschüsse haben die Gesetzesvorlage am 25. März 1998 beraten.

2. Inhalt des Gesetzentwurfs

Mit dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf sollen Beanstandungen der EG-Kommission beim Tabaksteuergesetz und beim Gesetz über das Branntweinmonopol im Hinblick auf die Umsetzung von EG-Steuer Richtlinien in deutsches Recht aufgenommen werden. Hierzu werden die Steuerformeln für Zigarren/Zigarillos sowie für Pfeifentabak neu gestaltet und der Steuersatz für Branntwein aus ausländischen Kleinbrennereien so gesenkt, daß er potentiell mögliche Überausbeuten der Abfindungsbrennereien steuermindernd berücksichtigt. Aus Gründen der Gleichbehandlung werden kleine inländische Verschlußbrennereien in die Steuerermäßigung mit einbezogen, wobei die bisherige Differenzierung zwischen Steinobstbranntwein und sonstigem Branntwein aufgegeben wird. Weiterhin soll mit dem Gesetzentwurf eine Richtlinienbestimmung über die Schnittbreite von Pfeifentabak umgesetzt werden. Darüber hinaus sollen einige Vorschriften geändert werden, bei denen Regelungsbedarf besteht. Im einzelnen sind in dem Gesetzentwurf der Bundesregierung insbesondere folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Absenkung der Schnittbreite für Pfeifentabak auf 1 mm,
- Besteuerung von Pfeifentabak als Feinschnitt, sofern dieser zur Selbstfertigung von Zigaretten bestimmt ist,
- Anhebung des Mindeststeuersatzes für Zigaretten an das gestiegene Preisniveau durch Erhöhung des Mindeststeuersatzes von 11 Pf auf 13 Pf,
- Änderung der Steuerformeln für Zigarren/Zigarillos und Pfeifentabak,
- Einführung einer Ermächtigung zur Sicherstellung einer globalen Mindestverbrauchsteuer für Zigaretten der gängigsten Preisklasse von 57 v. H.,
- Erweiterung des Kreises der Verfahrensbeteiligten, die im innerstaatlichen Versand Sicherheit leisten können, um den Eigentümer und den Beförderer der Waren bei der Tabaksteuer, beim

Branntweinmonopol und bei der Besteuerung von Schaumwein und Zwischenerzeugnissen,

- Verzicht auf die Veröffentlichung festgesetzter Verkaufspreise beim Branntweinmonopol,
- Absenkung des Steuersatzes für Branntwein aus ausländischen Kleinbrennereien in einem Maße, das die potentiell möglichen Überausbeuten der Abfindungsbrennereien steuermindernd berücksichtigt, Erstreckung dieser Steuerermäßigung auf kleine inländische Verschlußbrennereien,
- Vereinheitlichung des ermäßigten Steuersatzes für Branntwein aus Steinobst und sonstigem Branntwein,
- Verlängerung der Frist für den Ausschluß von Brennereizusammenlegungen und Brennrechtsübertragungen in den neuen Bundesländern um drei Jahre.

3. Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat gegen den Gesetzentwurf der Bundesregierung keine Einwendungen erhoben.

4. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung empfohlen.

5. Ausschlußempfehlung

Der federführende Finanzausschuß schlägt folgende Veränderungen des Gesetzentwurfs der Bundesregierung vor:

- Bei der Mindeststeuer für Zigaretten empfiehlt er nicht nur eine Anhebung von 11 Pf auf 13 Pf, sondern auf 13,7 Pf. Damit soll das gestiegene Preisniveau angemessen berücksichtigt werden.
- Darüber hinaus empfiehlt der Ausschuß eine Ermächtigung zur Ausschaltung des sog. Kaskadeneffekts bei der Tabaksteuer. Dieser ergibt sich daraus, daß die Tabaksteuer z.T. als Prozentsatz vom Kleinverkaufspreis berechnet wird, so daß sich bei Umsatzsteuererhöhungen auch die Tabaksteuerbelastung erhöht. Dieser Sachverhalt ist von der Tabakwirtschaft seit langem kritisiert worden.
- Weiterhin schlägt der Ausschuß die Beseitigung eines bei dem Gesetz zur Änderung des Zollverwaltungsgesetzes und anderer Gesetze vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I Seite 2030) unterlaufenen redaktionellen Versehens vor.
- Schließlich empfiehlt der Ausschuß eine veränderte Inkrafttretensregelung. Danach soll das Gesetz nicht, wie im Gesetzentwurf der Bundesregierung

rung vorgesehen, am 1. Mai 1998, sondern grundsätzlich erst am 1. Juni 1998 in Kraft treten. Diese Änderung ist notwendig, weil ein Inkrafttreten des Gesetzes zum 1. Mai 1998 verfahrenstechnisch nicht mehr möglich ist. Der Mindeststeuersatz für Zigaretten von 13,7 Pf je Stück soll nach dem Vorschlag des Ausschusses aus EU-rechtlichen Gründen zum 1. Januar 1999 in Kraft treten.

Die Annahme des Gesetzentwurfs in der vom Ausschuß veränderten Fassung erfolgte einstimmig.

II. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 – Änderung des Tabakgesetzes

Zu Nummer 2 (§ 4)

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (Absatz 1 Nr. 1)

Es handelt sich um eine Angleichung an das gestiegene Preisniveau für Zigaretten.

Zu Buchstabe b (Absatz 3)

Es handelt sich um sprachliche Klarstellungen.

Zu dem neuen Buchstaben c (Absatz 4)

Wird die Umsatzsteuer erhöht, erhöht sich der Kleinverkaufspreis für Tabakwaren und damit auch die Tabaksteuerbelastung, soweit die Tabaksteuer als Prozentsatz von dem Kleinverkaufspreis berechnet wird. Durch die Ermächtigung kann dies vermieden werden.

Zu Artikel 2 – Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol

Zu Nummer 15 (§ 154 Abs. 8 a)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zum geänderten Inkrafttreten (Artikel 5).

Zu dem neuen Artikel 4 – Änderung des Gesetzes zur Änderung des Zollverwaltungsgesetzes und anderer Gesetze

Zu Nummer 1 (Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe c)

Das Gesetz zur Änderung des Zollverwaltungsgesetzes und anderer Gesetze enthält in Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe c (§ 10 Abs. 3 Zollverwaltungsgesetz – ZollVG) einen Fehler:

Aufgrund eines redaktionellen Versehens fehlt in der Neufassung des § 10 Abs. 3 Satz 1 ZollVG nach dem Wort „zureichender“ das in der ursprünglichen Fassung des Satzes enthaltene Wort „tatsächlicher“. Es war nicht beabsichtigt, das Tatbestandsmerkmal „zureichende tatsächliche Anhaltspunkte“ in „zureichende Anhaltspunkte“ zu ändern.

Zu den Nummern 2 und 3 (Artikel 1 Nr. 14 Buchstaben a und b)

Mit den Änderungen werden weitere Redaktionsversehen korrigiert:

Die Absätze 2, 3, 5 und 6 des § 6 des Zollverwaltungsgesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2125), die durch Artikel 1 Nr. 14 Buchstabe c des Gesetzes zur Änderung des Zollverwaltungsgesetzes und anderer Gesetze geändert worden sind, bestehen jeweils nur aus einem Satz; die jeweilige Angabe „Satz 1“ bzw. „Satz 2“ ist daher zu streichen.

Zu Artikel 5 – Inkrafttreten

Zu Absatz 1

Ein Inkrafttreten bereits zum 1. Mai 1998 ist verfahrenstechnisch nicht möglich.

Zu Absatz 2

Der spätere Zeitpunkt trägt dem EU-Recht Rechnung.

Bonn, den 25. März 1998

Detlef Helling

Berichterstatter

Detlev von Larcher

Berichterstatter

